

# Fragenkatalog

## Informationsveranstaltung

### 05.07.2024 – GAP-SP

### Antragsverfahren



RheinlandPfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSrück

---

HINWEIS: Die Antragsunterlagen finden Sie hier:

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Antragsunterlagen>

HINWEIS: Vorlagen zur Dokumentation in den jeweiligen Programmteilen werden auch digital (Excel) zur Verfügung gestellt. ->

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsaezze/EULLa-Grundsaezze-GAP-2023-2027>

HINWEIS: Berechnungshilfen zu AUKM und ÖR finden Sie hier:

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen>

HINWEIS: Zugang zum GQS-Portal erhalten Sie hier:

<https://www.gqs.rlp.de/>

---

## Allgemein

FRAGE: Gibt es im VN auf Wunsch auch kürzere Verträge?

ANTWORT: Nein, die Vertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

FRAGE: Kann ich Flächen jetzt schon anmelden, die erst 2025 in meinem Flächennachweis stehen?

ANTWORT: Ja die aktuellen Anträge sind für den Verpflichtungsbereich ab 01.01.2025 relevant. Daher müssen die Flächen auch erst zu diesem Datum Ihnen zur Verfügung stehen.

FRAGE: Behalten bestehende umgewandelte Ackerparzellen in Grünland Ihren Ackerstatus? Bzw. ist dieser weiterhin geschützt?

ANTWORT: Der Ackerstatus bleibt während der Teilnahme an GAP-SP bestehen.

FRAGE: Welche Folgen gibt es wenn ich in dem Bewirtschaftungszeitraum von 5 Jahren eine Fläche verliere?

ANTWORT: Flächenabgänge sind nach aktuellem Stand nicht limitiert. Das heißt: Flächenabgänge und Zugänge sind bei der Ökoförderung in den 5 Jahren zulässig. Diese Regelung gilt allerdings nur für die gesamtbetrieblichen Maßnahmen. Sollten Sie eine Einzelflächenförderung in Anspruch nehmen z.B. Saum- und Bandstrukturen, führt der vorzeitige Flächenabgang zu einer Rückforderung, da die Vertragslaufzeit nicht erfüllt werden kann.

FRAGE: Bin Nebenerwerbswinzer <2Ha, welche Prämien kann ich beantragen?

ANTWORT: Muss man genau hinschauen, da für die meisten Maßnahmen die Mindestgröße nach ALG gefordert wird. Das sind im Weinbau 2,2 ha. Evtl. Steillagenförderung.

FRAGE: Die GAP-SP-Programme laufen normalerweise 5 Jahre vom 1.1.2025 bis 31.12.2029. Ist ein Einstieg auch erst ab 1.1.2026 möglich? Und läuft dies dann auch noch 5 Jahre oder endet es dann nach 4 Jahren?

ANTWORT: Die Verträge, welche Sie jetzt beantragen können laufen bis zum 31.12.2029 und damit schon zwei Jahre über das nominelle Ende der aktuellen Förderperiode hinaus. Dies ist aber immer noch gesichert durch Finanzierungszusagen der EU und des Bundes. Es kann gut sein, dass in 2025 nur Maßnahmen mit kürzerer Laufzeit angeboten werden wie es zum Teil in der Vergangenheit beim Übergang zwischen Förderperioden der Fall war. Das ist aber reine Spekulation, daher lässt sich Ihre Frage schlicht heute nicht beantworten.

## Ökoregelung 1

---

FRAGE: ÖR 1b oder 1c: Wie erhalte ich die 200 € für die Ansaat?

ANTWORT: Die ÖR 1b oder 1c beantragen Sie zunächst im Gemeinsamen Antrag. Danach werden die Einzelflächen im FNN mit entsprechender Kennzeichnung versehen.

FRAGE: Müssen / dürfen Flächen der Ökoregelung 1 bei Auftreten unerwünschter Arten ebenfalls geschröpft werden oder ist dies dort grundsätzlich nicht erlaubt?

ANTWORT: Im Zeitraum vom 01. April bis 15. August ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf ÖR1 Flächen verboten. Eine Ausnahmeregelung für den Schröpfsschnitt besteht nicht.

## Ökoregelung 4

---

FRAGE: Verstehe ich richtig, dass ich ÖR 4 erst mit dem GA(15.5.) beantragen kann / muss?

ANTWORT: Ja, das ist korrekt. Ökoregelungen können ausschließlich über den Gemeinsamen Antrag zum 15.05. in LEA beantragt werden.

FRAGE: Ist ÖR4 + zusätzliche Extensivierung des gesamten Grünlands im Unternehmen und dann ÖR5 (auch nur einzelne Flächen mit ÖR5) ohne Abzüge kombinierbar?

Antwort: Ja, das ist korrekt. Bei dieser Kombination stapeln sich die Prämien, also 100 € ÖR 4 + 80 € EG + 240 € ÖR 5 = 420 €/ha

## Ökoregelung 5

---

FRAGE: Kann man im Antrag alle Flächen markieren, dann im Juni prüfen und Flächen die die 4 Kennarten nicht aufweisen, nachträglich wieder aus dem Antrag herausnehmen?

ANTWORT: So ist es gedacht. Deshalb kann der Flächennutzungsnachweis (FNN) dahingehend noch bis zum 30.09. bearbeitet werden. Das Schema sollte wie folgt sein: Im GA wird bis zum 15.05. die ÖR5 beantragt und im FNN die potenziell geeigneten Flächen markiert. Vor der ersten Nutzung erfolgt dann die Begehung der Flächen durch Sie mit Erfassung der Arten. Ideal ist hier der Zeitraum Mitte/Ende Mai bis Mitte/Ende Juni (je nach Höhenlage und Witterung). Die Flächen, auf denen nicht in jedem der notwendigen Abschnitte (<1 ha = 2, >1 ha = 3) die mind. 4 Arten gefunden wurden, nehmen Sie bitte wieder aus dem FNN heraus.

Hilfestellung und Tipps rund um Kennarten und LEA finden Sie hier:

[https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/Themen.nsf/\(Web\\_P\\_AgrarUmKAT\\_XP\)/81335A33C875CF16C1258B1F00245740/\\$FILE/Hilfestellung%20Kennartenerfassung\\_%C3%96R5.pdf](https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/Themen.nsf/(Web_P_AgrarUmKAT_XP)/81335A33C875CF16C1258B1F00245740/$FILE/Hilfestellung%20Kennartenerfassung_%C3%96R5.pdf)

die kompakte Kennartenbroschüre finden Sie hier:

[https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/Themen.nsf/\(Web\\_P\\_AgrarUmKAT\\_XP\)/C77F67A17462B8F0C12589E40022DEF8/\\$FILE/VN-RLP\\_Kennarten\\_Kurzinformation.pdf](https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/Themen.nsf/(Web_P_AgrarUmKAT_XP)/C77F67A17462B8F0C12589E40022DEF8/$FILE/VN-RLP_Kennarten_Kurzinformation.pdf)

hier der Excel-Erfassungsbogen für die Kennarten:

[https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/Kennartenab2023\\_Oekoregelung5Erfassungsbogen](https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/Kennartenab2023_Oekoregelung5Erfassungsbogen)

## **Vielfältige Kulturen im Ackerbau**

---

FRAGE: Bin ich mit jetzt Ende des Jahres auslaufenden Altvertrag Vielfältige Kulturen ein „Erstantragsteller“ in GAP-SP? Oder bekomme ich einen Folgevertrag?

ANTWORT: Auch eine Folgeverpflichtung ist ein „Erstantrag“. Es gibt keine unterschiedlichen Antragsunterlagen.

## **Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen**

---

FRAGE: Habe ich richtig verstanden, dass die GAP-SP-Prämie um die ÖR 5-Prämie gemindert wird?

ANTWORT: Das ist abhängig vom GAP-SP Programmteil zu betrachten. Im Fall der Ökoförderung ist die ÖR5 wie ein Zuschlag auf die Ökoprämie zu betrachten.

FRAGE: Werden Tafeltrauben im Rahmen der "Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen" als Obstbau oder Weinbau behandelt?

ANTWORT: Ja, Tafeltrauben gehören in der Ökoförderung zur Kulturartengruppe WEINBAU.

FRAGE: Kann ich Programmteil ÖWW in LEA beantragen. Ich muss jetzt noch nichts unternehmen?

ANTWORT: Nein, ÖWW ist ein Programmteil aus GAP-SP und kann daher nur in einem GAP-SP Antragsverfahren beantragt werden. Für den Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 ist der aktuelle Antrag essentiell.

FRAGE: Ist ein Viehbesatz bei Ökol.Wirtschaftweise bei Grünland erforderlich? Mindestbestand? oder nur in Kombination mit ÖR4?

ANTWORT: Nur in Kombination mit der ÖR4. Die Grundsätze der Ökoförderung sehen, anders als in anderen Bundesländern, keinen Mindestviehbesatz auf Dauergrünland vor.

## **Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau**

---

FRAGE: Maximal 20% der Ackerfläche dürfen SaBa ein: Zählt die Umwandlung Acker -Grünland dann auch zum Ackerland?

ANTWORT: Ja, Bemessungsgrundlage ist die Ackerfläche inklusive Umwandlungs- und Brachflächen.

FRAGE: Kann ich auf größeren Feldern je 2ha SABA durch je 1 Streifen Wildacker trennen und so das ganze Feld bestellen?

ANTWORT: Ja eine Trennung durch andere Kulturen oder Programme als Streifen ist möglich.

FRAGE: Wo finde ich die Vorlage zu den Pflegemaßnahmen zu den SABA?

**ANTWORT:** Hinweise und Dokumentationsvorlagen finden Sie in den SaBa-Grundsätzen:  
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsaezte/EULLa-Grundsaezte-GAP-2023-2027/NEUSAum-undBandstrukturen im Ackerbau>

## **Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz**

---

**FRAGE:** Talauenprogramm, Flächenabgang im Zeitraum, muss für den ganzen Zeitraum nur dieser Fläche oder gesamt zurückgezahlt werden und gibt es dann Sanktionen?

**ANTWORT:** Das Talauenprogramm bezieht sich auf Einzelflächen innerhalb der definierten Gebietskulisse, da werden diese wie jede andere Einzelfläche behandelt und somit wird die Rückforderung bei Flächenabgang nur für diese Einzelfläche gestellt.

## **Umwandlung von Acker in Grünland**

---

**FRAGE:** Bleibt der Ackerstatus bei "Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland" auf Dauer erhalten??

**ANTWORT:** Ja, der Ackerstatus bleibt erhalten, solang die Maßnahme läuft. Damit verbunden ist die Nutzung der Kulturartenkenner 041 - 043 (Wiese, Weide, Mähweide AUKM), welche nur in Kombination mit der Teilnahme an einer der Maßnahmen zulässig ist.

**FRAGE:** Darf hier mit allen Tieren beweidet werden? Pferde?

**ANTWORT:** In diesem Programmteil gibt es keine Vorgaben zu den Tieren. Eine Beweidung mit Pferden ist somit problemlos möglich.

**FRAGE:** Kann man dort auch Öko5 beantragen

**ANTWORT:** Nein, das schließt sich fachlich aus da die Fläche ja weiterhin Acker und kein DGL ist

**FRAGE:** Kann man als Folgeantrag den Programmteil "Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland" auch auf bereits umgewandelten Flächen beantragen?

**ANTWORT:** Ja, das geht mit den „Erstantrags-Unterlagen“

## **Extensive Grünlandbewirtschaftung**

---

**FRAGE:** ÖR4 wird im Mai 2025 beantragt über Säule 1. Die zusätzliche Extensivierung Grünland ( + 80 €) muss jetzt beantragt werden? Kombi mit ÖR 5 bleibt erhalten?

**ANTWORT:** Korrekt. Das Antragsjahr 2025 wäre dann das erste Verpflichtungsjahr in GAP-SP "Extensive Grünlandbewirtschaftung" (EG). Die ÖR5 ist generell voll mit ÖR4 und GAP-SP EG kombinierbar.

## **Alternative Pflanzenschutzverfahren**

---

**FRAGE:** Gilt die Apfelwicklerbekämpfung auch für Streuobstwiesen? Muss die Bekämpfung vorher bei der Kreisverwaltung angemeldet werden?

**ANTWORT:** Die Apfelwicklerbekämpfung über das Förderprogramm ist nur in isolierten Kernobstanlagen (KTA 821/825) möglich. Bei Streuobst nicht förderfähig.

## **Vertragsnaturschutz Grünland**

---

FRAGE: Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland: Bleibt hier der Ackerstatus auch erhalten?

ANTWORT: Ja auch hier bleibt der Ackerstatus bestehen!

FRAGE: Kann ich mit einem Antrag in RLP auch benachbarte Flächen in NRW in den VN Grünland nehmen?

ANTWORT: VN-Flächen können nur in RLP beantragt werden. Flächen in anderen Bundesländern können über deren AUKM gefördert werden.

FRAGE: Wir haben noch einen Altvertrag VN Grünland der datiert ist bis 2027 - läuft der automatisch mit aus?

ANTWORT: Dieser "Altvertrag" sollte bereits GAP-SP sein hier brauchen Sie nicht tätig werden

FRAGE: Wo erhalte ich nähere Informationen zum Schröpfchnitt bei artenreichem Grünland? Muss dies immer von der LB zugestimmt werden? oder der Kreisverwaltung?

ANTWORT: Bei artenreichem Grünland gibt es keinen Schröpfchnitt.

FRAGE: danke aber wie verhindere ich das Ausbreiten von der Kratzdistel?

ANTWORT: Falls Sie hier in einer Form tätig werden müssen und vorab die Flächen z.B. Mulchen wollen, sollten Sie dies immer mit der Vertragsberatung abstimmen

## **Vertragsnaturschutz Kennarten**

---

FRAGE: Wird VN Kennarten mit ÖWW verrechnet?

ANTWORT: VN Kennarten wird auf den betreffenden Schlägen anstelle der ÖWW-Prämie ausgezahlt.

## **Vertragsnaturschutz Acker - Extensivgetreide**

---

FRAGE: Muss ich keine Fruchtfolge einhalten? Muss ich Teilbereiche wieder einsäen, wenn eine Überflutung war?

ANTWORT: Eine "Fruchtfolge" ist hier nicht vorgeschrieben. Es darf lediglich Getreide gesät werden. Ein Wechsel zwischen Sommerung und Winterung wird häufig empfohlen. Bei Überflutung muss im Einzelfall entschieden werden.

## **Vertragsnaturschutz Acker – mehrjährige Ackerbrache**

---

FRAGE: Wie verhält sich die mehrjährige Ackerbrache und die Ökoregel 1a (mehr wie 4% Brache)

ANTWORT: Die mehrjährige Ackerbrache ist nicht mit ÖR1 oder auch GLÖZ8 kombinierbar.

FRAGE: Kann ich 4 % über die VN mehrjährige Ackerbrache und für die weiteren 5 -10 die ÖR 1A beantragen?

ANTWORT: Mit der mehrjährigen Ackerbrache können die 4% GLÖZ8 nicht erbracht werden. Sofern die GLÖZ8 aber tatsächlich dauerhaft wegfallen wird, so könnten diese Flächen für die Ackerbrache herangezogen werden.

FRAGE: Wieviel Prozent der Ackerfläche dürfen als mehrjährige Ackerbrachen angelegt werden?

ANTWORT: Da gibt es seitens der Grundsätze kein Limit, also theoretisch die gesamte Ackerfläche. Limitierend ist die Einschätzung der VN-Beratung und die besagte maximale Schlaggröße von 2 ha.

### **Vertragsnaturschutz - Streuobst**

---

FRAGE: Wenn ich Streuobst in Ackerflächen anbaue, wo finde ich diese dann gefördert? Ich sah im Antrag nur die Möglichkeit Streuobstwiesen anzumelden.

ANTWORT: Eine Förderung von Streuobstbäumen auf Ackerflächen besteht über die GAP-SP Maßnahmen nur in dem Fall, dass die Ackerfläche als Grünland genutzt wird. Sinnvoll kann es sein bei Inanspruchnahme von "VN-Grünland - Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland". Bei einer Beibehaltung der Ackerbaulichen Nutzung auf der Fläche ist die Förderung über GAP-SP nicht möglich.

FRAGE: Gibt es eine Begrenzung der Fläche nach oben vom Leguminosenanteil? Bisher 40% bei eigener Fütterung.

ANTWORT: Die Grenze für Leguminosen liegt nun bei 30%.

FRAGE: Könnte man beispielsweise 30% Erbsen und 30% Kleegras anbauen?

ANTWORT: Ja das ist möglich, da Kleegras in die Kulturartengruppe „Gras- und andere grünfutterpflanzen“ fällt.